Niedersächsisches
Ministerialblatt

76. (81.) Jahrgang Hannover, den 22. April 2026 Nummer 206

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Danpower GmbH, Potsdam)

Bek. d. GAA Hannover v. 22.04.2026 – H 911046869/H 24-066 –

Das GAA Hannover hat der Firma Danpower GmbH, Otto-Braun-Platz 1, 14467 Potsdam, mit der Entscheidung vom 08.04.2026 eine Genehmigung gemäß den §§ 4 und 10 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Müllverbrennungsanlage erteilt. Der Standort der Anlage ist Lohweg 10, 30559 Hannover.

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 Abs. 1 BImSchG sicherzustellen.

Diese Bek. wird im MBl. und auf der Internetseite der Gewerbeaufsicht Niedersachsen veröffentlicht. Der gesamte Genehmigungsbescheid ist in der Zeit vom **23.04. bis einschließlich 07.05.2026** auf der Internetseite der Niedersächsischen Gewerbeaufsicht unter http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Hannover – Hildesheim“ einsehbar.

Gemäß § 9 i. V. m. Nummer 2.1.2 der Anlage 1 zum UVPG war zu ermitteln, ob für das gegenständliche Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Prüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Diese Bek. und der Genehmigungsbescheid sind nach § 21 a i. V. m. § 8 Abs. 1 der 9. BImSchV auch im obenstehenden Zeitraum im UVP-Verbundportal unter https://www.uvp-verbund.de/startseite und dort über den Pfad „Verfahrenstypen > Zulassungsverfahren“ unter dem Suchbegriff „Danpower GmbH“ einsehbar.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Bescheid einschließlich Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Freundallee 9 a, 30173 Hannover, schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i. V. m. § 21 a der 9. BImSchV werden der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung als **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt.

Herausgeber: Niedersächsische Staatskanzlei

Anlage

I. Tenor

1. Gemäß § 4 i. V. m. § 10 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 der 4. BImSchV i. V. m. Nrn. 8.1.1.3 (EG), 8.12.1.1 (V) und 1.2.3.1 (V) des Anhangs 1 der 4. BImSchV wird der

Danpower GmbH

Otto-Braun-Platz 1

14467 Potsdam,

die Errichtung und der Betrieb einer Müllverbrennungsanlage genehmigt.

2. Gegenstand der Genehmigung

Dieser Bescheid erstreckt sich auf die folgenden wesentlichen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen einschließlich ihres Betriebes:

- Müllverbrennungsanlage mit einer Durchsatzkapazität von 42 t/h mit den folgenden Betriebsbereichen:
  - BE 1: Abfallbereitstellung,
  - BE 2: Rostfeuerung,
  - BE 3: Dampfkessel,
  - BE 4: Wasser-Dampfkreislauf,
  - BE 5: Rauchgasreinigung,
  - BE 6: Wärmepumpe,
  - BE 7: Abwassersystem,
  - BE 8: Periphere Anlage,
  - BE 9: Elektrische Systeme,
  - BE 10: Wasseraufbereitung,
- Müllbunker mit einer Lagerkapazität von 5 000 t,
- Reservekessel mit einer Feuerungswärmeleistung von 31 MW.

Standort der Anlage ist:

Ort:	30559 Hannover
Straße:	Lohweg 10
Gemarkung:	Anderten
Flur:	9
Flurstücke:	6/2, 6/3, 9/2 und 9/3.

3. Konzentrationswirkung

Diese Genehmigung schließt folgende Entscheidungen mit ein:

- Baugenehmigung nach NBauO,
- Denkmalrechtliche Genehmigung gem. § 10 Nds. Denkmalschutzgesetz,
- Genehmigung zur Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage gem. § 58 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) (siehe Anlage 3),
- Eignungsfeststellung gem. § 63 WHG für 2 Lagertanks für Ammoniakwasser und einen Dieseltank für die Notstromersatzanlage,

– Emissionsgenehmigung der DEHST für den Reservekessel,

– Entscheidung über widerruflichen Verzicht bezügl. der kontinuierlichen Emissionsmessung gem. § 16 (4) 17. BImSchV von gasförmigen anorganischen Flourverbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff.

Ferner werden folgende Abweichungen gem. § 66 Nds. Bauordnung (NBauO) zugelassen:

– Abweichung 01 von den Vorschriften des § 30 NBauO und § 8 DVO-NBauO in folgendem Umfang: Länge des Brandabschnitts 1 > 40 m/Brandabschnittsgröße > 1.600 m²,

– Abweichung 02 von den Vorschriften des § 27 NBauO und §5 Abs. 1 DVO-NBauO in folgendem Umfang: Verzicht auf eine feuerbeständige Ausführung der tragenden und aussteifenden Bauteile in der Anlieferung/Bunker,

– Abweichung 03 von den Vorschriften des § 31 NBauO und § 10 Abs. 5 DVO-NBauO in folgendem Umfang: Größe der Nutzungseinheit > 400 m² und > 2 Geschosse,

– Abweichung 04 von den Vorschriften des § 30 NBauO und § 8 Abs. 5 DVO-NBauO in folgendem Umfang: Abfallaufgabe (zwei Aufgabetrichter, + 24,50 m Ebene) durch die Brandabschnittstrennung (BA 01 zu BA 02) als Durchbrüche ohne klassifizierten Feuerwiderstand,

– Abweichung 05 von den Vorschriften des § 34 NBauO und § 14 Abs. 1 DVO-NBauO in folgendem Umfang: Die Treppe verläuft nicht in einem Zuge durch alle Geschosse,

– Abweichung 06 von den Vorschriften des § 30 NBauO und § 8 DVO-NBauO in folgendem Umfang zu: Länge des Brandabschnitts 2 > 40 m Brandabschnittsgröße > 1.600 m²,

– Abweichung 07 von den Vorschriften des § 27 NBauO und § 5 Abs. 1 DVO-NBauO in folgendem Umfang: Verzicht auf eine feuerbeständige Ausführung der tragenden und aussteifenden Bauteile des Hallenbereichs des Kesselhauses/der Rauchgasreinigun,

– Abweichung 08 von den Vorschriften des § 33 NBauO und § 13 Abs. 2 DVO-NBauO in folgendem Umfang: Rettungsweglängen > 35 m,

– Abweichung 09 von den Vorschriften des § 35 Abs. 3 DVO-NBauO in folgendem Umfang: Kein unmittelbarer Ausgang ins Freie aus notwendigen Treppenräumen,

– Abweichung 10 von den Vorschriften des § 31 NBauO und § 10 Abs. 5 DVO-NBauO in folgendem Umfang: Decke mit Öffnungen ohne klassifizierte Abschlüsse.

Im Übrigen ergeht diese Genehmigung unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

4. Die in Anlage 2 im Einzelnen aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und liegen diesem zugrunde.

5. Die Antragstellerin hat die Kosten dieses Genehmigungsverfahrens zu tragen. Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

II. Nebenbestimmungen[*)]

III. Hinweise[*)]

IV. Begründung[*)]

V. Kostenlastentscheidung[*)]

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Freundallee 9 a, 30173 Hannover, erhoben werden.

*) Hier nicht abgedruckt.